

Hinweise für Einreisende (beruflich Reisende)



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger

sofern Sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten 10 Tage vor **Einreise** nach Rheinland-Pfalz in einem Risikogebiet aufgehalten haben, besteht für Sie die Pflicht, sich unverzüglich nach der Einreise beim Gesundheitsamt zu melden. Dies ist vorgeschrieben gemäß §19 Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 11.05.2021 (20. CoBeLVO RLP).

Als **Risikogebiet** gilt ein Staat oder ein Gebiet *außerhalb* der Bundesrepublik Deutschland, für welchen zum Zeitpunkt der Einreise in das Land Rheinland-Pfalz ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Alle aktuell von der Bundesregierung ausgewiesenen Risikogebiete werden vom Robert-Koch-Institut unter [https:// www.rki.de/covid-19-risikogebiete](https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete) aufgelistet.

Die **Meldung Ihrer Einreise** nehmen Sie bitte vorzugsweise digital vor:

1. unter www.einreiseanmeldung.de

oder

2. unter www.kreis-altenkirchen.de/

Dort füllen Sie unter der Rubrik: *“Reiserückkehrer aus Risikogebieten - Formular für Reiserückkehrer”* das entsprechende Formular aus und schicken dieses ab.

Sollte eine Meldung über die zwei genannten Internetadressen nicht möglich sein, wählen Sie bitte einen der folgenden Wege:

per E-Mail: unter reiserueckkehrer@kreis-ak.de

per Post: Gesundheitsamt Altenkirchen
In der Malzdürre 7
57610 Altenkirchen

Hierzu müssen folgende Informationen übermittelt werden:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Risikogebiet
- Reisezeitraum
- Anschrift Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres Aufenthaltsortes in Rheinland-Pfalz
- Telefon-Nummer
- E-Mail-Adresse

Bitte beachten Sie, dass allein das Versäumen dieser Meldung bzw. der Information eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit darstellt.

Grundsätzlich gilt: Für Einreisende aus Risikogebieten besteht die Pflicht, sich ab dem Tag der Einreise für 10 Tage abzusondern, also in häusliche Quarantäne zu begeben.

- Wenn Sie in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem **Virusvarianten-Gebiet** im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnzAT 13. Januar 2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, beträgt die Dauer der Absonderung abweichend von Satz 1 14 Tage.
- Eine Freitestung nach dem 5 Tag ist nicht möglich.

Sie sind verpflichtet

- vor Einreise eine digitale Einreisemeldung über www.einreiseanmeldung.de durchzuführen oder eine schriftliche Ersatzmitteilung auszufüllen,
- bereits **bei Einreise** über einen Nachweis zu verfügen, dass sie aktuell nicht mit dem Coronavirus infiziert sind, und diesen auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt sowie ggf. dem Beförderer und bei Einreise der Grenzpolizei vorzulegen und
- sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach der Einreise ständig dort abzusondern.

Ausnahmen von der Anmeldepflicht bestehen nicht. Ausnahmen von der Quarantänepflicht und Ausnahmen von der Testpflicht bestehen nur in wenigen Einzelfällen (siehe „Welche Ausnahmen gibt es von der Quarantänepflicht / Testpflicht, wenn ich aus einem Virusvarianten-Gebiet einreise?“).

Folgende Personen müssen nicht in Quarantäne, wenn sie aus einem **Virusvarianten-Gebiet** das Bundesgebiet einreisen:

- Sie sind vollständig gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft (letzte Impfdosis vor mind. 14 Tagen)
- Sie sind genesen. Nachweis über eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus (mind. 28 Tage, max. sechs Monate)
- Personen, die nur zur Durchreise in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, sie haben das Land auf dem schnellsten Wege wieder zu verlassen,
- Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren und angemessene Schutz- und Hygienekonzepte einhalten, und
- Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist und für bis zu 72 Stunden in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, die Erforderlichkeit und Unabdingbarkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen.

Nachfolgend erhalten Sie einige Informationen zu Ausnahmen bzw. zur Möglichkeit der Verkürzung der Quarantänedauer für beruflich Reisende:

Keine Quarantänepflicht besteht,

I. ohne Testung, wenn Sie aus einem einfachen Risiko Gebiet kommen:

1. symptomfrei sind **und**
2. eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - Sie sind vollständig gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft (letzte Impfdosis vor mind. 14 Tagen)
 - Sie sind genesen. Nachweis über eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus (mind. 28 Tage, max. sechs Monate)
 - Sie waren weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet¹
 - Sie reisen für maximal 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland ein²
 - Sie halten sich für maximal 72 Stunden in Rheinland-Pfalz auf und verfügen über eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers, dass Sie
 - Tätigkeiten ausüben die für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens unabdingbar sind³
 - grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren⁴
 - im diplomatischen Dienst tätig sind⁵
 - Sie sind Grenzpendler bzw. Grenzgänger, und verfügen hierüber eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers bzw. Ihrer Bildungseinrichtung⁶
 - Sie sind beruflich für mindestens 3 Wochen in Rheinland-Pfalz und sind separiert untergebracht und in einer separaten Arbeitsgruppe⁷

Die Voraussetzung der Ausnahme müssen der zuständigen Behörde, dem Beförderungsunternehmen oder der Grenzpolizei glaubhaft gemacht werden. Alle Ausnahmen gelten nur, wenn die jeweilige Person nicht unter typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus (Husten, Fieber, Schnupfen, Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns) leidet.

II. nur nach vorheriger Testung, wenn:

1. Sie über ein negatives Corona-Testergebnis in dt., engl. oder frz. Sprache verfügen, das
 - a) bei Einreise nicht älter als 48 Stunden ist **und**
 - b) den Test-Anforderungen des Robert-Koch-Instituts entspricht, wie sie unter www.rki.de/covid-19-tests dargelegt sind⁸, **und**
2. vonseiten des Arbeitgebers dem Gesundheitsamt eine Bescheinigung vorgelegt wird,
 - a) die den bzw. die Namen des bzw. der betreffenden Mitarbeiter(s) enthält **und**
 - b) die den genauen Arbeitszeitraum im Risikogebiet darlegt **und**
 - c) die dokumentiert, dass der Arbeitsaufenthalt im Risikogebiet notwendig war.

¹ Gemäß § 20, Absatz 2, Nr. 1 der 20. CoBeLVO RLP vom 11.05.2021

² Gemäß § 20, Absatz 2, Nr. 1 der 20. CoBeLVO RLP vom 11.05.2021

³ Gemäß § 20, Absatz 2, Nr. 2 b der 20. CoBeLVO RLP vom 11.05.2021

⁴ Gemäß § 20, Absatz 2, Nr. 2 c der 20. CoBeLVO RLP vom 11.05.2021

⁵ Gemäß § 20, Absatz 2, Nr. 2 d der 20. CoBeLVO RLP vom 11.05.2021

⁶ Gemäß § 20, Absatz 2, Nr. 3 der 20. CoBeLVO RLP vom 11.05.2021

⁷ Gemäß § 20, Absatz 4, Nr. 3 der 20. CoBeLVO RLP vom 11.05.2021

⁸ Gemäß § 20, Absatz 3 der 20. CoBeLVO RLP vom 11.05.2021

Sofern Sie ein negatives Testergebnis erhalten, kann Ihre Quarantäne auf Antrag beim Gesundheitsamt vorzeitig aufgehoben werden. Senden Sie hierzu unter Angabe ihres Namens, Ihres Geburtsdatums, Ihres Rückreise- bzw. Einreisedatums einen Scan oder ein Foto Ihres Corona-Testergebnisses sowie der Bescheinigung Ihres Arbeitgebers per E-Mail an: reiserueckkehrer@kreis-ak.de

Bei Screenshots von Testergebnissen auf der Corona-Warn-App achten Sie bitte darauf, dass das Testergebnis zusammen mit Ihrem Namen oder Ihrem Geburtsdatum angezeigt wird.

Seitens des Gesundheitsamtes erfolgt anschließend die Prüfung, ob die Aufhebung der häuslichen Quarantäne möglich ist. Wir werden Sie schnellstmöglich per E-Mail kontaktieren.

Bis Sie eine entsprechende Rückmeldung vom Gesundheitsamt erhalten, sind Sie gemäß der 20. Corona-Bekämpfungsverordnung RLP vom 11.05.2021 verpflichtet, die häusliche Quarantäne einzuhalten.

Falls Sie innerhalb von 10 Tagen nach Einreise aus einem Risikogebiet Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus (Husten, Schnupfen, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust) entwickeln, sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich beim Gesundheitsamt zu melden und sich einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion zu unterziehen. Bitte wenden Sie sich hierzu zunächst an Ihren Hausarzt.

Die dargelegte Pflicht gilt auf Grundlage landesrechtlicher Bestimmungen nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro verfolgt werden.

Die aktuellen Verordnungen für Rheinland-Pfalz finden Sie im Internet unter www.corona.rlp.de

Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen zur Reiserückkehr aus Risikogebieten haben, steht Ihnen unsere Corona-Hotline unter der Telefonnummer 02681/813838, gerne zur Verfügung.

Testmöglichkeiten im Kreis Altenkirchen

- bei Ihrem Hausarzt auf Nachfrage
- bei der Corona-Teststelle in Hamm (MVZ Wiens),
erreichbar montags bis freitags von 11-13 Uhr unter der Telefonnummer:
02682/969367
- bei der Corona-Ambulanz in Gebhardshain (Gemeinschaftspraxis Kohlhaas),
erreichbar von 8.00-12-30 Uhr und 15.00-18.00 Uhr unter der Telefonnummer:
0151/72966497
- bei einer alternativen Testmöglichkeit in Ihrer Nähe, die Sie über die Hotline der kassenärztlichen Vereinigung unter der Nummer 116117 erfragen können